

## **Geszentwurf**

### **der Fraktion der FDP/DVP**

#### **Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg**

##### A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG) gilt in Deutschland ab dem 1. Januar 2015 ein flächendeckender, allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer und für die meisten Praktikanten in Höhe von 8,50 € brutto je Stunde. Der Regelungszweck des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) entfällt hierdurch. Um mittelständische Unternehmen vor unnötiger Bürokratie zu schützen und um eine Rechtsunsicherheit aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu vermeiden, ist das LTMG aufzuheben.

##### B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt die Aufhebung des LTMG sowie der aufgrund des LTMG erlassenen Rechtsverordnungen, vereinbarten Verpflichtungserklärungen und verhängten Ausschlüsse von der öffentlichen Auftragsvergabe.

##### C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes und darauf beruhender bürokratischer Hemmnisse.

##### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Belastungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Durch das Gesetz treten vielmehr nicht exakt bezifferbare Entlastungen ein.

So können Ausgaben für die eingerichtete Servicestelle LTMG beim Regierungspräsidium Stuttgart eingespart werden. Mittel für eventuell vorgesehene Gutach-

ten zur geplanten Evaluation des LTMG im Jahr 2017 können vermieden werden. Der Mehraufwand im Sozialministerium kann im Zuge der entfallenden Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Verkehrsbereich sowie der entfallenden Fortschreibung des Mindestentgelts abgebaut werden.

Das Gesetz führt ferner zu einer Entlastung der baden-württembergischen Kommunen.

#### E. Kosten für Private

Für mittelständische Unternehmen ergeben sich durch das Gesetz spürbare Entlastungseffekte. Die Doppelung von Melde- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des MiLoG wird vermieden.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue-  
und Mindestlohngesetzes für öffentliche  
Aufträge in Baden-Württemberg**

§ 1

Das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landstariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16. April 2013 (GBl. S. 50) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die nach § 3 Absatz 4 sowie § 4 Absatz 2 LTMG erlassenen Rechtsverordnungen treten zeitgleich außer Kraft. Verpflichtungserklärungen nach § 5 LTMG verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Wirkung. Soweit Ausschlüsse von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 8 Absatz 3 LTMG bestehen, werden diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

05.11.2014

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Das von der schwarz-roten Bundesregierung initiierte und mit Zustimmung der baden-württembergischen Landesregierung verabschiedete Mindestlohngesetz stellt die Frage nach der verbleibenden Existenzberechtigung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg. Nach dem Mindestlohngesetz haben ab dem 1. Januar 2015 die Arbeitnehmer sowie die meisten Praktikanten einen Anspruch auf einen Lohn von mindestens 8,50 Euro pro Zeitsunde. Dies entspricht der Höhe des geforderten Mindestlohns des LTMG.

Um eine Doppelung von Melde- und Dokumentationspflichten zu vermeiden, ist es angebracht, das LTMG aufzuheben. Dies ist gelebter Bürokratieabbau und entlastet gerade kleine und mittelständische Unternehmen.

Zusätzlich stellt sich aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 18. September 2014 abermals die Frage nach der unionsrechtlichen Zulässigkeit von einzelnen Normen des LTMG. Dies führt in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit der betroffenen Unternehmen und Kommunen.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu § 1

In § 1 wird die Aufhebung des Gesetzes zur Aufhebung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) normiert.

#### Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von erlassenen Rechtsverordnungen, abgegebenen Verpflichtungserklärungen sowie die Aufhebung von Ausschlüssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe aufgrund von Verstößen gegen das LTMG.